

Beglaubigte Ablichtung.

Satzung

Tennissclub Rödینگhausen e.V.
4986 Rödینگhausen

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein trägt den Namen "Tennissclub Rödینگhausen e.V." (abgekürzt RTC)
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in 4986 Rödینگhausen.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes.

Mitgliedschaft

§ 2

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder (aktive und passive),
- b) jugendliche Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jugendlicher ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Jugendliche sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Den Jugendlichen steht gleich:

Schüler, Studenten, Hochschulabkömmlinge, Ersatzdienstleistende und Angehörige der Bundeswehr, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger muß von dem gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet sein.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 3

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Rödingerhauser Tennissclub besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt.
Sie haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

- c) durch Ausschluß

Der Ausschluß ist zulässig, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung vernachlässigt oder sich sonst eines vereinschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht.

Der Ausschluß ist stets zulässig, wenn ein Mitglied seine Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt und es auch auf eine zweite Mahnung mit eingeschriebenem Brief, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen ist, nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen zahlt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor hat er dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandmitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4

Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eine Entscheidung des Ehrenrates schriftlich beantragen. Der Vorstand hat den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiterzuleiten.

Der Ehrenrat muß dann den Beschluß des Vorstandes mit 2/3 seiner Mitglieder bestätigen. Andernfalls ist der Beschluß des Vorstandes aufgehoben.

Die Mitgliedschaft endet erst nach Ablauf der zweiwöchigen Berufungsfrist oder der Entscheidung des Ehrenrates. Erfolgt der Ausschluß wegen Nichtzahlung des Beitrages, so ist das Mitglied mit der Entscheidung des Vorstandes nicht mehr berechtigt, die Platzanlage zu betreten.

§ 5

Einem Mitglied, das seine Mitgliederpflichten nicht erfüllt, insbesondere der Platz-, Haus- und Spielordnung wiederholt zuwiderhandelt oder sich eines vereinsschädlichen oder ehrenrührigen Verhaltens schuldig macht, kann das Betreten der Plätze und des Clubhauses für die Dauer von längstens drei Monaten untersagt werden.

Über die Sperre entscheidet der Vorstand. Der Beschluß bedarf einer einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Sperre ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Vorstand eine Entscheidung des Ehrenrates schriftlich beantragen. Der Vorstand hat den Antrag an den Vorsitzenden des Ehrenrates weiterzuleiten. Der Ehrenrat muß dann den Beschluß des Vorstandes mit 2/3 seiner Mitglieder bestätigen, andernfalls ist der Beschluß des Vorstandes aufgehoben.

Die Sperre wird wirksam, sobald die Entscheidung des Vorstandes dem Mitglied schriftlich mitgeteilt ist.

§ 6

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

V o r s t a n d

§ 8

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, und dem Kassenvwart, nachfolgend geschäftsführender Vorstand genannt. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an, der Schriftführer, der Pressewart, der Sozialwart, der Sportwart und sein Stellvertreter und der Jugendwart.

Er kann durch weitere Mitglieder ergänzt werden.

In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied nach einjähriger Vereinszugehörigkeit gewählt werden, das mehr als 18 Jahre alt ist.

§ 9

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar der geschäftsführende Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, alle übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer eines Jahres. Die Abstimmung ist geheim, wenn ein ordentliches Mitglied dies verlangt. Den Antrag, geheim abzustimmen, kann jedes ordentliche Mitglied noch in der Mitgliederversammlung stellen.

§ 10

Die Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, faßt der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

xi jeh 21

Mitgliederversammlung

§ 11

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen von Bünde oder durch schriftliche Einladung jeweils unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Im Laufe eines Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung dieser Jahreshauptversammlung muß enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
- b) Rechnungsbericht des Kassierers und der Kassenprüfer,
- c) Wahl von Vorstandsmitgliedern.

Weitere Anträge zur Tagesordnung können der Vorstand und jedes ordentliche Mitglied stellen. Der Vorstand kann der Beschlußfassung über einen Antrag widersprechen, wenn der Antrag nicht spätestens am dritten Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen ist. Der Tag der Mitgliederversammlung wird nicht mitgerechnet.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 ordentliche Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder der Vorstand dies für zweckdienlich hält.

Die Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mitglieder hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrages stattzufinden.

§ 13

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenvertretung oder Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 14

Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll muß enthalten:

- a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- c) wesentlicher Inhalt der Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.

Ehrenrat

§ 15

Es wird ein Ehrenrat gebildet, dessen Aufgaben sind:

- a) die Entscheidung über eine Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes gem. §§ 4 und 5 dieser Satzung,
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied, das 3 Jahre dem Verein angehört und mindestens 30 Jahre alt ist. Vorstandsmitglieder können dem Ehrenrat nicht angehören. Dem Ehrenrat sollte eine Dame angehören.

Der Vorsitzenden des Ehrenrates wählen dessen Mitglieder aus ihrer Mitte.

Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 16

Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 17

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muß den Mitgliedern mitgeteilt werden, daß über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden soll. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 19

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus dem Verein ausscheiden oder der Verein aufgelöst wird.

§ 20

Nach Auflösung des Vereins und nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Rodinghausen zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

Rodinghausen, den

TENNISCLUB RÖDINGHAUSEN e.V.

Reinhold Carbach
 Manfred Goll
 Reinhard Kumpel
 Alfons Tesen
 Heinrich Strohgen
 Wilhelm Jost
 Christ. Jendrich
 Fritz Jendrich
 Gerd Jendrich
 Hans Jendrich

7

Jugendordnung
des
Tennisclub Rödighausen e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend im Tennisclub Rödighausen e.V. (nachfolgend "RTC" genannt) sind alle Jugendlichen, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter. Jugendlerner im Sinne der Jugendordnung ist, wer im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder vollendet.

§ 2

Aufgaben

Die Jugend des RTC führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel. Aufgaben der Tennisjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennisspiels,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Pflege der internationalen Verständigung durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

Die Tennisjugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.

§ 3

Organe

Organe der Tennisjugend im RTC sind:

- a) die Jugendvollversammlung,
- b) der Jugendausschuß.

§ 4

Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das oberste Organ der Tennisjugend im RTC. Die Jugendvollversammlung besteht aus den Jugendlichen des RTC, dem gewählten Jugendwart und dem Jugendausschuß.

Aufgaben der Jugendvollversammlungen sind:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendausschusses,
- f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- g) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat,
- h) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 5

Die ordentliche Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt, nach Möglichkeit 4 Wochen vor der Vereinsjahreshauptversammlung. Sie wird 3 Wochen vorher vom Jugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses muß eine außerordentliche Jugendvollversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

§ 6

Anträge

Anträge sind schriftlich wenigstens 1 Woche vor der Jugendvollversammlung beim Jugendwart mit Begründung zu stellen.

§ 7

Die Jugendvollversammlung wird beschlußfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8

Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9

Vorstandsmitglieder können an der Jugendvollversammlung teilnehmen.

§ 10

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß besteht aus:

-) dem Jugendwart (mindestens 18 Jahre als) als Vorsitzender,
-) dem Referenten für Schultennis,
-) 2 Beisitzer,
-) 2 Jugendvertreter, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

§ 11

Der Jugendwart ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 12

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 13

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung wie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des RTC verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 14

Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Jugendwart vertritt die Jugend.

§ 16

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und des RTC.

§ 17

Finanzbestimmungen

Die im Haushaltsplan des RTC für die Jugendarbeit ausgewiesenen öffentlichen Mittel werden von der Jugendvollversammlung in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahr und Verbuchung der Mittel obliegt dem Kassenwart des RTC.

Rödinghausen, den 26. Oktober 1976

TENNISCLUB RÖDINGHAUSEN e.V.

Reinhold Cebrowski

Karsten Gode

Klaus Pösch

Heinrich Schmitt

Wolfgang ...

Christa Jantrowski

Horst ...

... ..

... ..

Reinhard ...